familienrecht ratgeber.com

Ausfertigung

Amtsgericht Kaufbeuren
Abteilung für Familiensachen
Az.: 1 F 321/13

EINGEGANGEN
28. März 2014
RAe Dr. Schröck

In der Familiensache

wegen Scheidung und Folgesachen
hier: Verfahrenskostenhilfe
- Aufhebung

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren am 24.03.2014 folgender

Beschluss

Die der Antragstellerin mit Beschluss des Amtsgerichts Kaufbeuren vom 06.12.2013, Az.: 1 F 321/13 bewilligte Verfahrenskostenhilfe wird **aufgehoben.**

Gründe

Der Antragstellerin wurde mit Beschluss vom 06.12.2013 auf Antrag vom 17.09.2013 Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Die Antragstellerin hat absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht.
Im Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, von der Antragsstellerin mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit unterzeichnet mit Datum vom 10.09.2013, wurde die Frage unter Buchstabe E (Haben die Angehörigen eigene Einnahmen?, z.B. Unterhaltszahlungen ?) mit "Nein" beantwortet.
Dies obwohl mit gerichtlicher Vereinbarung im Verfahren 2 F 144/13 vom 20.06.2013 Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil in Höhe von insgesamt 925 € tituliert worden waren und ab Juli 2013 gezahlt wurden.
Wären die Mehreinnahmen in Höhe von 925 € (398 € UH für G , 327 € für B und 200 € Nachzahlung auf die Rückstände) richtig und vollständig angegeben worden,hätte Verfahrenskostenhilfe nur mit Ratenzahlung angeordnet werden können.

Die mit Beschluss vom 06.12.2013 bewilligte Verfahrenskostenhilfe ist daher gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, § 124 Nr. 2 ZPO aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung: